



Außenstelle Salzburg
Senat 1

UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

GZ. RV/0293-S/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. , vertreten durch Mag. Helmut Lercher, gegen den Bescheid des Finanzamtes Salzburg-Stadt betreffend Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag über den Prüfungszeitraum 1.Jänner 1995 bis 31.Dezember 1998 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Im Rahmen der Lohnsteuerprüfung für den Zeitraum 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1998 nahm der Prüfer für die an den ehemaligen Arbeitnehmer E.E. gezahlte Vergleichszahlung von ATS 60.000,00 eine Neuberechnung der Lohnsteuer, des Dienstgeberbeitrages und des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag vor. Und zwar berechnete der Prüfer die Lohnabgaben für diese Vergleichszahlung gemäß § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988.

Gegen den Haftungs- und Abgabenbescheid des Finanzamtes über den Prüfungszeitraum 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1998 vom 7. April 2000 wurde Berufung eingebracht.

Zur Begründung der Berufung führte die Bw. Folgendes aus:

Der Arbeitnehmer E.E. habe bei Gericht S 90.121,50 Abfertigung, S 1.128,72 Kündigungsentschädigung und S 34.662,11 Urlaubsentschädigung, gesamt S 125.912,33 eingeklagt. Aus der beiliegenden Vergleichsaufstellung sei ersichtlich, dass ATS 60.000,00 als gesetzliche Abfertigung zur Nachzahlung gekommen seien.

Unter Berufung auf die Lohnsteuerrichtlinien 1999 Rz 1102 und 1103 werde beantragt der Berufung stattzugeben.

Das Finanzamt wies die Berufung mittels Berufungsvorentscheidung als unbegründet ab. Auf die Begründung dieser Entscheidung darf verwiesen werden.

Dagegen beantragte die Bw. die Vorlage ihrer Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Auf die ergänzend vorgebrachte Begründung des Rechtsmittels darf verwiesen werden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Der Arbeitnehmer E.E. war seit 1989 als Fleischergeselle im Betrieb des Bw beschäftigt gewesen.

Seit 11. Jänner 1995 befand sich E.E. aufgrund einer Kreuzbandverletzung für mehrere Monate im Krankenstand, das Dienstverhältnis wurde aufgelöst.

Die von E.E. gestellten Forderungen nach gesetzlicher Abfertigung, Urlaubsentschädigung und Kündigungsentschädigung wurden beim Arbeitsgericht Salzburg eingeklagt.

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage vor dem Arbeitsgericht Salzburg schlossen die Bw als beklagte Partei und E.E. als klagende Partei folgenden Vergleich:

- 1.) Die Streitteile vereinbaren einvernehmlich die Auflösung des Dienstverhältnisses mit 31.3.1995.
- 2.) Die Bw als beklagte Partei verpflichtet sich, dem E.E. als klagende Partei einen Betrag von ATS 60.000. - brutto als gesetzliche Abfertigung in drei gleichen monatlichen Raten am 1.4., 1.5. und 1.6. 1996 bei einem Respiro von 5 Tagen und Terminverlust bei Nichtzahlung auch nur einer Rate zu bezahlen.
- 3.) Mit diesem Vergleich sind sämtliche gegenseitige Forderungen der Streitteile bereinigt und verglichen.

Gemäß § 67 Abs. 8 lit. a dritter Teilstrich EStG 1988 ist für Vergleichssummen, gleichgültig, ob diese auf gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen beruhen, und zwar auch dann, wenn sie nicht neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden, ein einheitlicher Belastungsprozentsatz für alle im Sinne dieser Bestimmung im Betracht kommenden Bezugsteile vorgesehen und zwar in der Weise, dass alle diese Lohnbestandteile nach Abzug der davon einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge mit dem Steuersatz zu versteuern sind, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht.

Von der Versteuerung mit dem Belastungsprozentsatz sind infolge Spezialbestimmungen Abfertigungen gem. § 67 Abs. 3, freiwillige Abfertigungen, Urlaubsentschädigungen, Urlaubsabfindungen, soweit sie gem. § 67 Abs. 6 mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern sind und Pensionsabfindungen ausgenommen.

Eine Ausnahme von der Belastungsprozentsatzversteuerung im Sinne des § 67 Abs. 8 EStG 1988 ist jedoch nur dann zulässig, wenn eindeutig erkennbar ist, in welchem Ausmaß eine Vergleichssumme auf einen derartigen Bezug entfällt. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn Gegenstand des Verfahrens nur ein derartiger Anspruch war, oder wenn von mehreren Ansprüchen durch (Teil)-Vergleich ein solcher Anspruch verglichen wurde, während die übrigen strittig blieben oder wenn in sonst erkennbarer Weise erklärt wurde, welcher von mehreren Ansprüchen mit welchem Betrag verglichen wurde.

Im vorliegenden Fall wurde- ausgehend von einer eingeklagten Gesamtsumme in Höhe von ATS 125.912,33 (Abfertigung ATS 90.121,50, Kündigungsentschädigung ATS 1.128,72 und

Urlaubsentschädigung ATS 34.662,11) - dieser Gesamtanspruch auf einen Betrag von ATS 60.000.- verglichen.

In der gegenständlichen Berufung beantragt die Bw., dass die Vergleichssumme von ATS 60.000.- zur Gänze als gesetzliche Abfertigung lohnsteuerlich behandelt werden möge. Sie stützt ihren Antrag auf die Vergleichsaufstellung des LG Salzburg, und auf die Lohnsteuerrichtlinien 1999, Rz 1102 und 1103. Im Vorlageantrag vom 26. September 2000 ergänzte die Bw. unter Hinweis auf das VwGH-Erkenntnis vom 26. Juli 1999 (richtig wohl 1995), Zl. 92/15/0104, dass das Gericht ausdrücklich in der Vergleichsaufstellung darauf hinweise, dass es sich beim Vergleich um den auf die Abfertigung entfallenden Teil beziehe. Die Kündigungs- und Urlaubsentschädigung seien in diesem Verfahren offenbar auf Null verglichen worden.

In seinem Erkenntnis vom 8.4.1986, Zl. 85/14/0162, stellt der VwGH klar, dass eine bloße Aussage in einem Vergleich, dass die Zahlung eine Abfertigung darstellt, dann nicht ausreichend ist, wenn sie nicht dem wahren wirtschaftlichen Gehalt entspricht.

Aus der Protokollübertragung über die öffentliche mündliche Verhandlung des oben genannten Gerichtes vom 1. Februar 1996, Seite 9 ff, geht hervor, dass die beklagte Partei, also die Bw., im gegenständlichen Fall, geltend gemacht hat, dass E.E. selbst das Arbeitsverhältnis gekündigt habe, weil er vom Geschäftsführer der Bw. zweimal beschuldigt worden sei, während jeweils eines Krankenstandes gearbeitet zu haben (Anfang 1994 beim ADEG-Markt in Gneis; während des die Auflösung des gegenständlichen Dienstverhältnisses anlassgebenden Krankenstandes, um Hundefutter für die Weitergabe an Dritte im eigenen Namen zu portionieren).

Der Arbeitnehmer E.E., der durch eine Rechtsanwältin im Rahmen des von der Arbeiterkammer gewährten Rechtsschutzes vertreten wurde, befürchtete offenbar nicht ohne Grund, den von ihm angestrengten Prozess beim Landesgericht Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht verlieren zu können. Er stimmte daher dem bedingten Vergleich zu, in welchem 1.) die Streitteile einvernehmlich die Auflösung des Dienstverhältnisses mit 31. März 1995 vereinbaren und

2.) die beklagte Partei (im gegenständlichen Verfahren die Bw. also) sich verpflichtet, der klagenden Partei (dem Arbeitnehmer E.E.) einen Betrag von S 60.000,-- brutto als gesetzliche Abfertigung zu bezahlen.

3.) damit sämtliche gegenseitige Forderungen der Streitteile bereinigt und verglichen sind.

Nach dem Kollektivvertrag für die Arbeiter des Fleischergewerbes behält der Arbeitnehmer selbst im Falle einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses seinen Anspruch auf die volle gesetzliche Abfertigung.

Für das gegenständliche Berufungsverfahren bedeutet dies, dass die in Rede stehende Vergleichszahlung - nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt beurteilt - nicht eindeutig der geforderten gesetzlichen Abfertigung zugeordnet werden kann. Nach Rz 1103 der von der Bw. angesprochenen Lohnsteuerrichtlinien 1999, ist eine Ausnahme von der Belastungsprozentsatzversteuerung nur dann zulässig, wenn eindeutig erkennbar ist, in welchem Ausmaß eine Vergleichssumme auf die mitvergleichene gesetzliche Abfertigung entfällt. Aus der vorgelegten Vergleichsausfertigung des oben bezeichneten Gerichtes geht aber weder hervor, dass nur Ansprüche auf die gesetzliche Abfertigung Gegenstand des Verfahrens waren, noch ist erkennbar, welcher der geltend gemachten Ansprüche mit welchem Betrag verglichen wurde (vgl. auch VwGH vom 26. Juli 1995, 92/15/0104). Die bloße Aussage in der vorliegenden Vergleichsausfertigung, dass sich die beklagte Partei (also die Bw.) verpflichtet, einen Betrag von ATS 60.000, - brutto als gesetzliche Abfertigung zu bezahlen, ist nach Ansicht der Abgabenbehörde zweiter Instanz deshalb nicht ausreichend für eine Zuordnung dieser Zahlung zu einer nach § 67 Abs. 3 EStG 1988 zu versteuernden gesetzlichen Abfertigung, da der Arbeitnehmer E.E. nach dem oben bezeichneten Kollektivvertrag eine derartige Forderung für sich betrachtet bei Weiterführung des Gerichtsprozesses jedenfalls durchsetzen hätte können, da bei Anspruch auf eine gesetzliche Abfertigung diese immer zur Gänze dem Kläger zugesprochen wird.

Da nach der vorliegenden Ausfertigung über den bedingt abgeschlossenen Vergleich mit den vereinbarten drei gleichen monatlichen Raten von je S 20.000, - **sämtliche gegenseitigen Forderungen der Streitteile bereinigt und verglichen** (Punkt 3 des Vergleiches) wurden, kann diese Vergleichszahlung lediglich als typisch für die Bereinigung sämtlicher gegenseitig vor Gericht geltend gemachter Forderungen sowohl der Bw. - als der beklagten Partei - als auch des einvernehmlich ausgeschiedenen Arbeitnehmers E.E. - als der klagenden Partei – angesehen werden (vgl. auch VwGH vom 8. April 1991, 85/14/0162).

Die Aussage des Bw, die weiteren Forderungen (Kündigungsentschädigung und Urlaubsentschädigung) wären offenbar auf null verglichen worden, ist für die Abgabenbehörde deshalb nicht schlüssig, da darüber im Vergleich in keiner Weise abgesprochen wurde, vielmehr wurde im Punkt 3.) klar zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche Forderungen (und damit auch die Forderung nach einer Kündigungsentschädigung und Urlaubsentschädigung) mit der Vergleichssumme vom S 60.000.- bereinigt und verglichen und damit abgegolten seien.

Die Neuberechnung der Lohnsteuer nach § 67 Abs. 8 EStG 1988 wurde aus den vorstehend dargestellten Gründen zu Recht vorgenommen. Die gegenständliche Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Salzburg, 21. Jänner 2004